

Dokument	sic! 2014 S. 303
Autor	Michael Ritscher, Peter Schramm
Titel	Praxisänderung in Deutschland zum urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst
Publikation	sic! - Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
Herausgeber	Marc Amstutz, Mathis Berger, Reto M. Hilty, Michel Jaccard, Eugen Marbach, Cyrill P. Rigamonti, Michael Ritscher, Jacques de Werra
Frühere Herausgeber	Ivan Cherpillod, Jürg Müller, Werner Stieger, Rolf H. Weber
ISSN	1422-2019
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

| sic! 2014 S. 303

Praxisänderung in Deutschland zum urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst

Urteil des BGH vom 13. November 2013, "Geburtstagszug" (I ZR 143/12)

Michael Ritscher* | Peter Schramm**

Mit dem Urteil "Geburtstagszug" vollzieht der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) eine historische Praxisänderung bei der Beurteilung der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Werken der angewandten Kunst. Er nimmt Abschied von der seit Jahrzehnten angewandten "Stufentheorie", die besonders hohe Anforderungen an Werke der Gebrauchs Kunst gestellt hat und beendet damit deren pauschale Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Werkkategorien.

Avec l'arrêt "Geburtstagszug", la Cour fédérale allemande de justice a initié un changement de pratique historique dans l'appréciation de la protection du droit d'auteur pour les œuvres des arts appliqués. Elle s'est affranchie de la "Stufentheorie" qu'elle appliquait depuis des décennies et qui posait des

* Dr. iur. Rechtsanwalt, Zürich.

** Dr. iur. Rechtsanwalt, Zürich.

I. Ausgangslage und Erwägungen des BGH

In seiner Urteilsbegründung vollzieht der BGH zumindest rechtsdogmatisch betrachtet eine Kehrtwende und verabschiedet sich von seiner seit Jahrzehnten angewandten "Stufentheorie". Nach dieser Theorie wurde der urheberrechtliche Schutz für Werke der angewandten Kunst, insbesondere für Gestaltungsleistungen auf dem Gebiet der industriellen Formgebung, davon abhängig gemacht, dass diese nicht nur die gestalterischen Voraussetzungen für den Geschmacksmusterschutz erfüllen, sondern eine besondere, auf einer höheren Stufe liegende Gestaltungshöhe aufweisen, d. h., es wurde ein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung gefordert. Die "Stufentheorie" und die damit einher-

gehenden erhöhten Anforderungen an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst wurden damit begründet, dass Urheber- und Geschmacksmusterrecht wesensgleich seien und das Geschmacksmusterrecht lediglich einen graduellen Unterbau des Urheberrechts darstelle. Diese Auffassung wurde bislang nicht nur vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertreten¹, sondern ist vor nicht allzu langer Zeit sogar noch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden².

Nachdem der Gesetzgeber mit dem Geschmacksmusterreformgesetz vom 12. März 2004 ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht geschaffen und den engen Bezug zum Urheberrecht beseitigt habe³, bestehe zwischen dem Geschmacksmusterrecht und dem Urheberrecht kein Stufenverhältnis mehr in dem Sinne, dass das Geschmacksmusterrecht den Unterbau eines wesensgleichen Urheberrechts bilde. Nach geänderter Ansicht des BGH können daher die erhöhten Anforderungen an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst nicht mehr pauschal mit einem solchen Stufenverhältnis begründet werden, wie es die Vorinstanzen im vorliegenden Verfahren gemacht hätten.

Vor diesem Hintergrund tätigt der BGH die zentrale Aussage, dass an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG grundsätzlich keine anderen Anforderungen mehr gestellt werden dürfen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genüge daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer "künstlerischen" Leistung zu sprechen. Es sei dagegen nicht erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen.

II. Bemerkungen

Nach der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland liessen sich die Anforderungen an die hinreichende urheberrechtliche Individualität genau genommen nicht nur in zwei, sondern in drei Stufen unterteilen⁴. Am geringsten sind die Anforderungen bei Computerprogrammen, Datenbankwerken und Lichtbildwerken, wo der Werkbegriff bereits durch die einschlägigen Richtlinien auf EU-Ebene harmonisiert wurde. Diese Werke müssen nur in dem Sinne individuell sein, dass sie das Ergebnis einer "eigenen geistigen Schöpfung" ihres Urhebers sind⁵. Andere Kriterien, insbesondere qualitative oder ästhetische, werden bei diesen Werkkategorien für den Urheberrechtsschutz nicht mehr gefordert (Stufe 1).

Bei Werken der Literatur, der Musik und weiteren Werken der zweckfreien Kunst, deren Werkbegriff noch nicht ausdrücklich harmonisiert ist, werden an die hinreichende Individualität vergleichsweise strengere Anforderungen gestellt. Gefordert wird ein über die blosse "eigene geistige Schöpfung" hinausgehendes hinreichendes Mass an Individualität⁶ (Stufe 2).

¹ BGH, GRUR 1995, 581, «Silberdistel».

² BVerfG, GRUR 2005, 410, 411, «Laufendes Auge».

³ In Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen; vgl. A. Kur, Die Zukunft des Designschutzes in Europa – Musterrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, GRUR 1998, 353.

⁴ So auch G. Schulze in: Anmerkung zu BGH «Geburtstagszug», NJW 2014, 475, 479 und auf der INGRES Tagung «Praxis des Immaterialgüterrechts in der EU», 27. Januar 2014, Zürich.

⁵ Siehe Art. 1 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, und Art. 6 Satz 2 der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts.

⁶ BGH, GRUR 1988, 533, 535, «Vorentwurf II»; BGH, GRUR 1983, 377, 378, «Brombeermuster»; T. Dreier/G. Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 2 Ziff. 20.

Betont strenge Anforderungen wurden demgegenüber seit jeher bei den Werken der angewandten Kunst gefordert. Das pauschale Erfordernis des "Überragens der Durchschnittsgestaltung" (Stufe 3) wurde, wie oben bereits angemerkt, bisher vom BGH mit dem für diese Werke zusätzlich möglichen Geschmacksmusterschutz begründet, der weitgehend leerliefe, wenn der zum Geschmacksmusterschutz wesensgleiche Urheberrechtsschutz schon aufgrund ebenso geringer Anforderungen erlangt werden könnte. Diese betont strengen Anforderungen der "dritten Stufe" fallen nun mit dem "Geburtsstagszug-Urteil" weg.

Die sogenannte "Stufentheorie" und die damit einhergehende pauschale Schlechterstellung von Werken der angewandten Kunst gegenüber den anderen Werkkategorien konnte nach der Ablösung des alten "Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen" durch das neue "Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen" (seit 1. Januar 2014: "Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design"⁷) im Jahre 2004 nicht mehr aufrechterhalten werden. Das Urheber- und das Designrecht haben seitdem auch im deutschen Recht nicht nur verschiedene Schutzrichtungen, sondern auch unterschiedliche Schutzvoraussetzungen und Rechtsfolgen. Dies wird vor allem darin deutlich, dass der Schutz durch das Designrecht nicht mehr die "Eigentümlichkeit" und damit eine besondere Gestaltungshöhe, sondern die "Eigen-

sic! 2014 S. 303, 305

art" und damit bloss eine "Unterschiedlichkeit des Musters" vom vorbekannten Formenschatz voraussetzt. Der Umstand, dass eine Gestaltung dem Schutz durch das Designgesetz zugänglich ist, rechtfertigt es daher nicht, ihr den Urheberrechtsschutz zu versagen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Eine Einsicht, die in der Schweiz bekanntlich schon lange vorherrscht, eingeleitet u.a. durch das Werk von Prof. Francois Perret über "L'autonomie du droit des dessins et modèles", umgesetzt mit der Revision des Muster- und Modellgesetzes und befolgt von der einschlägigen urheberrechtlichen Rechtsprechung der Schweizer Gerichte, die eine pauschale Schlechterstellung von Werken der angewandten Kunst gegenüber den sonstigen Werkkategorien vom Grundsatz her ablehnen⁸. Aus rechtsdogmatischer Sicht ist das "Geburtsstagszugs-Urteil" daher begrüssenswert.

Ob mit dem Urteil jedoch auch tatsächlich ein Paradigmenwechsel für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst in Deutschland einhergeht, ist fraglich und in Fachkreisen heftig umstritten. Während teilweise vertreten wird, dass künftig jegliches Design von Produkten des täglichen Lebens schon bei geringer Schöpfungshöhe nach der Theorie der sog. "kleinen Münze" als urheberrechtlich geschütztes Werk zu qualifizieren sei und die Schutzwelle somit deutlich nach unten korrigiert werde, sprechen andere von einer blossen "Randkorrektur" ohne grossartig zu erwartende Folgen für die Praxis⁹.

Vor allem wer nach der Veröffentlichung des Urteilstenors Mitte November 2013 gehofft hatte, der BGH würde diese Praxisänderung mit einer Angleichung an das unionsrechtlich punktuell für Computersoftware, Datenbanken und Fotografien bereits geltende Kriterium der "eigenen geistigen Schöpfung" (s.o. Stufe 1) begründen und einen einheitlichen Werkbegriff für alle Werkarten statuieren wollen, wurde durch die Lektüre der Mitte Januar 2014 erfolgenden Urteilsbegründung enttäuscht. Man ist sich einig, dass diese Schwelle, die wohl dem Kriterium der subjektiven Neuheit entsprechen dürfte, relativ niedrig ist. Obwohl der Werkbegriff auf EU-Ebene gesetzlich noch nicht für alle Werkkategorien vereinheitlicht ist, scheint der EuGH jedoch jede

⁷ Vgl. Art. 1 Nr. 1, Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013, BGBl. I, 3799.

⁸ BGE 113 II 190 E. I.2, «Le Corbusier»; KGer St. Gallen, *sic!* 2001, 491, «Tripp Trapp I»; OGer Zürich, *sic!* 2001, 504, «Tripp Trapp II»; B. Müller/R. Oertli, Stämpfli Handkommentar – URG 2 N 56.

⁹ Vgl. z. B. S. Szalai, Anmerkung zu BGH «Geburtsstagszug», ZUM 2014, 231 ff.; C. Klawitter, Urheberrechtsschutz für Designleistungen: Kehrtwende oder Randkorrektur?, GRUR-Prax 2014, 30 ff.

Gelegenheit zu nutzen, eine alle Werkarten umfassende Harmonisierung auf Basis dieser Schwelle voranzutreiben. So hat er jüngst sowohl im Fall "Infopaq"¹⁰ für Texte (namentlich 11 aufeinanderfolgende Wörter) als auch im Fall "BSA/Kulturministerium" für Bildschirmoberflächen¹¹ entschieden, dass auch für diese Werkkategorien eine "eigene geistige Schöpfung" ausreicht, um urheberrechtlichen Schutz zu erhalten.

Vielmehr hält der BGH nun ausdrücklich fest (E. 31), dass die vom Richtliniengeber für den Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen, Datenbankwerken und Lichtbildwerken verlangte Minimalforderung der "eigenen geistigen Schöpfung" nicht generell bei allen Werkarten anzuwenden ist. Aus der bisherigen EuGH-Rechtsprechung könne nicht gefolgert werden, dass der Urheberrechtsschutz bei Sprachwerken oder anderen Werkarten nicht mehr von einer bestimmten Gestaltungshöhe abhängig gemacht werden dürfe. Vielmehr überlasse, so der BGH, die Design-Richtlinie es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die Bedingungen und den Umfang eines urheberrechtlichen Schutzes – "einschliesslich der erforderlichen Gestaltungshöhe" – für Werke der angewandten Kunst festzulegen (E. 32).

Es ist bedauerlich, dass der BGH die Frage der Anwendbarkeit des Kriteriums der "eigenen geistigen Schöpfung" auf alle urheberrechtlichen Werkarten nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Dies gilt umso mehr, als Gerichte anderer Mitgliedstaaten, namentlich der Niederlande, in diesem Punkt eine konträr entgegengesetzte Ansicht zu vertreten scheinen¹².

Befürchtungen, wonach die neue Praxis zu einer derart weitgehenden Senkung der urheberrechtlichen Schutzwelle führen würde, dass die Nutzung eines weiten Bereichs bisher freier Formen übermässig eingeschränkt werde, begegnet der BGH in zweierlei Hinsicht.

Erstens merkt er an, dass, auch wenn künftig bei Werken der angewandten Kunst keine höheren Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Werkes zu stellen sind als bei Werken der zweckfreien Kunst, zu berücksichtigen sei, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit diese nicht einzig dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht.¹³ Bei Ge-

sic! 2014 S. 303, 306

brauchsgegenständen müsse davon ausgegangen werden, dass der Spielraum für eine solche "künstlerische" Gestaltung regelmässig eingeschränkt sei (E. 41). Hierfür verweist er auf seinen 2012 ergangenen Entscheid in Sachen "Seilzirkus", wo er einem aus Seilen bestehenden Klettergestell für Kinder gegenüber einem identischen Nachbau einen Urheberrechtsschutz mit der Begründung abgesprochen hatte, dessen Gestaltungsmerkmale seien zwar nicht "technisch notwendig", aber "technisch bedingt"¹⁴. Es wäre reizvoll, auch im urheberrechtlichen Kontext den Parallelen und Unterschieden zur Begrifflichkeit der "technischen Notwendigkeit" versus der "technischen Bedingtheit" nachzugehen, wie sie das schweizerische Bundesgericht im Zusammenhang mit Formmarken entwickelt hat¹⁵.

¹⁰ EuGH vom 16. Juli 2009, Az. C-5/08, «Infopaq».

¹¹ EuGH vom 22. Dezember 2010, Az. C-393/09, «BSA».

¹² Siehe Urteil des Hoge Raad vom 25. Oktober 2013, ECLI:NL:HR:2013:1036, «S&S import en export tegen Esscher design b.v.», der unter Berufung auf das Infopaq Urteil des EuGH von einer Vereinheitlichung des Werkbegriffs unter dem Kriterium der «eigenen geistigen Schöpfung» für alle Werkkategorien ausgeht.

¹³ Ähnlich auch für die Schweiz BGE 113 II 190 E. 1.2, «Le Corbusier»: «Der Gebrauchszweck steht dem Schutz eines Gegenstandes, der individuellen Charakter aufweist, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht entgegen. Anders verhält es sich nur, wenn die Form des Gegenstandes durch dessen Gebrauchszweck derart bedingt oder seine Gestaltung durch vorbekannte Formen so eingeschränkt ist, dass für individuelle oder originelle Merkmale praktisch kein Raum bleibt.»

¹⁴ BGH, GRUR 2012, 58 E. 36, «Seilzirkus».

¹⁵ BGer in *sic!* 2004, 584, «Lego III».

Zweitens hält der BGH der Befürchtung, die Gestaltungsfreiheit bei Produktgestaltungen würde wegen der neuen Praxis zu sehr beeinträchtigt, entgegen, eine zwar den Urheberrechtsschutz begründende, aber dennoch geringe Gestaltungshöhe müsse zwangsläufig zu einem entsprechend engen Schutzbereich des betreffenden Werkes führen (E. 41). Demnach würde Werken mit einer niedrigen Gestaltungshöhe auch nur ein entsprechend enger Schutzzumfang zukommen. Der Ansatz, nicht technisch notwendigen, jedoch eher naheliegenden Gestaltungsformen nicht von vorneherein den Urheberrechtsschutz zu versagen, bei diesen jedoch durch eine entsprechende Beschränkung des Schutzzumfangs eine Korrektur auf der Rechtsfolgenseite vorzunehmen, erscheint angesichts des Bedürfnisses der Designbranche, bestehende Formgebungen weiter entwickeln zu dürfen, als angemessen und ist begrüßenswert.

Schliesslich ist auffallend, wie oft der BGH in diesem Urteil das Adjektiv "künstlerisch" im Zusammenhang mit der Definition der Gestaltungshöhe verwendet. Sieht man in dieser Bezeichnung nicht nur einen Bezug zur entsprechenden Terminologie der Berner Übereinkunft, sondern ein qualitatives Kriterium, könnte das Urteil auch zu einer Beibehaltung oder sogar Erhöhung der urheberrechtlichen Schutzwelle für Produktgestaltungen durch die Hintertür führen, was auch vor dem Hintergrund der derzeitigen europarechtlichen Entwicklungen in Richtung einer Ausweitung des Urheberrechtsschutzes vonseiten des BGH wohl kaum gewollt sein kann. Im Schrifttum wird daher bereits vorgeschlagen, in künftigen Urteilen die Worte "künstlerische Leistung" durch die Worte "gestalterische Leistung" zu ersetzen, um derartige Missverständnisse von vorneherein zu vermeiden¹⁶.

III. Fazit und Ausblick

Der Abschied von der der deutschen Rechtstradition entstammenden "Stufentheorie" und der hiermit einhergehenden pauschalen Ungleichbehandlung von Werken der angewandten Kunst gegenüber den sonstigen Werkkategorien ist vor allem aus dogmatischer Sicht begrüßenswert.

Es bleibt aber eine spannende Frage, ob mit diesem Urteil eine Senkung der Schutzwelle für die Gestaltung von Produkten einhergehen wird. Dies wird vor allem davon abhängen, welche Massstäbe die deutschen Gerichte künftig anlegen werden, um zu bestimmen, wann eine Formgestaltung durch den Gebrauchszweck und dessen Funktion vorgegeben ist, und inwiefern bei Gebrauchsgegenständen ein noch verbliebener Gestaltungsspielraum ausgenutzt wurde, um von einem ausreichenden individuellen Charakter sprechen zu können. Trotz einer möglichen Herabsetzung der Schutzwelle und der damit einhergehenden Erweiterung des Kreises urheberrechtlich geschützter Werke wird jedenfalls nach der klaren Aussage des BGH bei eher naheliegenden Produktgestaltungen mit einer Reduktion des Schutzzumfangs zu rechnen sein.

Möglicherweise wird sich im Resultat aber mit dem neuen Ansatz gar nichts ändern. Bekanntlich stellt auch das Schweizer Recht seit jeher hohe Anforderungen an den Urheberrechtsschutz für Produktgestaltungen, obwohl in der Schweiz die Stufentheorie noch nie angewandt wurde. Im Sinne einer europaweiten Rechtssicherheit in dieser bedeutenden Frage wäre es aber vor allem begrüßenswert, wenn die Frage, ob die Schutzvoraussetzung der "eigenen geistigen Schöpfung" auch für Gestaltungen von Produkten mit einem Gebrauchszweck gilt, schnellstmöglich vom EuGH entschieden und der urheberrechtliche Werkbegriff für alle Werkkategorien durch den Gesetzgeber für die ganze EU vereinheitlicht bzw. harmonisiert werden würde.

¹⁶ So G. Schulze in: Anmerkung zu BGH «Geburtstagszug», NJW 2014, 475, 469.